



Gemeinde Heuthen

**Satzung
über die
Benutzungsgebühren
von Räumen und öffentlichen
Gemeinschaftseinrichtungen
der
Gemeinde Heuthen
(SatzBenuöEin)**

Die Gemeinde Heuthen erlässt aufgrund der §§ 2 Abs. 1; 19 Abs. 1 und, 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113), i.V.m. § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - ThürKAG - i.d. Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und des § 4 Abs. 1 der Satzung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen, mit Beschluss-Nr. 42-11 / 2010, die folgende

***Satzung über die Benutzungsgebühren
von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen
der Gemeinde Heuthen***

§ 1 - Abgabepflichtiger

Abgabepflichtige sind im Sinne dieser Satzung diejenigen, die einen Antrag zur Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen gestellt haben und denen nach der Satzung von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Heuthen Räumlichkeiten überlassen wurden.

§ 2 – Entstehung und Fälligkeit der Schuld

Die Erhebung der Gebühr wird durch die Bewilligung des Nutzungsantrags für die beantragten Räume oder öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen begründet. Die Benutzung ist spätestens eine Woche nach Rechnungslegung an die Gemeinde Heuthen zu zahlen. Vorauszahlungen können gefordert werden.

§ 3 – Benutzungsgebühren

für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen der nichtörtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannter politischer Parteien.

1. Kostenlose Überlassung

Allen ortsansässigen Vereinen sowie anderen Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, anerkannten politischen Parteien, die in den Vertretungskörperschaften der Gemeinde Heuthen vertreten sind, können auf Antrag die Räumlichkeiten im

- a) Dorfgemeinschaftsraum
- b) Gemeindesaal
- c) Feuerwehrhaus

...

zu Versammlungen und satzungsgemäßen Sitzungen, regelmäßigen Übungsveranstaltungen, Weihnachtsfeiern (Jahresabschlussversammlungen) kostenlos überlassen werden. Es wird lediglich ein pauschaler Unkostenbeitrag von **20,-€** für die entstandenen Kosten für Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Müll und Reinigung erhoben.

2. Überlassung zu ermäßigten Gebühren

Den in § 3 Abs. 1 genannten Benutzern werden, soweit sie selbst Veranstalter sind, die Räumlichkeiten, ausgenommen die Küchen, für Veranstaltungen, bei denen kein Eintritt erhoben wird, bzw. es sich nicht um Tanzveranstaltungen handelt, zu 50 % der in § 3 Abs. 4 festgesetzten Gebühren überlassen. Für die Küchenbenutzung sind die in § 3 Abs. 4 festgesetzten Gebühren zu entrichten.

3. Überlassung zur vollen – erhöhten Gebühr

Den in § 3 Abs. 1 genannten Benutzern werden die Räumlichkeiten für

- a) Veranstaltungen, soweit sie selbst Veranstalter sind und bei denen Eintritt erhoben wird, bzw. es sich um Tanzveranstaltungen handelt,
- b) Veranstaltungen, soweit sie nur Ausrichter sind und bei denen Eintritt erhoben wird, bzw. es sich um Tanzveranstaltungen handelt, mit 25 % Aufschlag, gemäß den in § 3 Abs. 4 festgesetzten Gebühren,

überlassen. Auf Antrag mit entsprechendem Nachweis kann dieser Aufschlag erlassen werden.

Den nichtörtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannten politischen Parteien werden die Räumlichkeiten für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen gemäß der in § 3 Abs. 4 festgelegten Gebühren überlassen.

4. Gebührensätze

Folgende Gebühren werden für die genannten Benutzer festgesetzt.

	1. Nutzungstag	jeder weitere Nutzungstag
a) Dorfgemeinschaftsraum	92,00 €	58,00 €
b) Gemeindesaal (private Nutzung)	75,00 €	52,00 €
c) Gemeindesaal (gewerbliche Nutzung)	150,00 €	150,00 €
c) Feuerwehrhaus	92,00 €	58,00 €

...

§ 4 – Benutzungsgebühren für Veranstaltungen den örtlichen privaten, auswärtigen und gewerblichen Nutzern

(1) Den örtlichen privaten Benutzern werden die Räumlichkeiten zu den in § 3 Abs. 4 festgesetzten Gebühren überlassen.

(2) Für die einzelnen Einrichtungen werden besondere Benutzungsgebühren festgesetzt, bei denen es sich jeweils um Tagessätze handelt. Unbeachtet der Dauer der Nutzung wird mindestens immer ein Tagessatz in Rechnung gestellt.

(3) Den auswärtigen sowie den gewerblichen Benutzern werden die Räumlichkeiten gemäß der in § 3 Abs. 4 festgesetzten Gebühren plus 50 % Aufschlag überlassen.

§ 5 – Nebenkosten

Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (u. a. Tische, Stühle, Geschirr, Gläser u.ä.) werden die Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Aufschlags von 10 % der anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Heuthen.

§ 6 – Reinigung

(1) Die Reinigung (besenrein) der Räumlichkeiten (einschl. der Küchen) erfolgt grundsätzlich durch den Benutzer.

§ 7 – Sonderregelungen

(1) Bei Anträgen von Benutzern, welche die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig nutzen möchten, kann der Gemeinderat die Höhe der Benutzungsgebühren pauschal festsetzen.

(2) Bei besonderen Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen, z. B. Vereinsjubiläen usw., kann der Gemeinderat die in § 3 Abs. 2 aufgeführten Benutzungsgebühren durch Beschluss ermäßigen bzw. die Räumlichkeiten kostenlos überlassen.

§ 8 – Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Die Satzung über die Benutzungsgebühren von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Heuthen (SatzBenuöEin) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle, dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.

37308 Heuthen, den 01. November 2010

Gemeinde Heuthen

G a ß m a n n
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 27. Oktober 2010, bestätigte

Satzung über die Benutzungsgebühren von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Heuthen

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 und 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113) i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Heuthen i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Heuthen, den 01. November 2010

Gemeinde Heuthen

G a ß m a n n
Bürgermeister